



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG-Newsletter

CBP INFO: Vergütung für nicht übergeleitete Leistungen – Barbetrag für junge Volljährige – 3. Reformstufe BTHG in leichter Sprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

rechtzeitig vor dem Jahreswechsel möchten wir Sie nochmal bitten, zwei Dinge im Blick zu behalten, damit sich diese nicht für Ihre besonderen Wohnformen und Einrichtung oder die darin lebenden Menschen negativ auswirken.

Vergütung für nicht übergeleitete Leistungen

Bitte prüfen Sie nochmal, ob die Vergütung für nicht übergeleitete Leistungen sichergestellt ist. Die Übergangsregelungen leiten teilweise nur die Leistungen der Landesrahmenverträge nach § 79 SGB XII über („Regelleistungen“) und nicht Einzel- oder Zusatzvereinbarungen oder „neue“/bisher nicht vergütete Leistungen nach dem BTHG. Die Übergangsvereinbarung aus Baden-Württemberg verweist bspw. bei „neuen Leistungen“ auf den noch nicht abgeschlossenen Rahmenvertrag und läuft daher ins Leere.

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass Leistungen von Ihnen nicht übergeleitet sind, sollten Sie – wenn noch nicht geschehen – den Träger der Eingliederungshilfe schriftlich mit einem Nachweis zu den Verhandlungsgegenständen nach § 126 Abs. 1 SGB IX zu Verhandlungen auffordern bzw. die Schiedsstelle nach § 126 Abs. 2 SGB IX anrufen. Die Träger und Einrichtungen in Baden-Württemberg müssten sich – in Ermangelung einer Schiedsstelle – an das Sozialgericht wenden.

Barbetrag für junge Volljährige, die in einer Einrichtung und nicht in einer besonderen Wohnform leben

Mit dem Angehörigenentlastungsgesetz ist eine Ausnahmeregelung für junge Erwachsene mit Behinderung in Wohneinrichtungen und Wohngruppen für Kinder und Jugendliche eingeführt worden. Für Jugendliche soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin das gleiche Leistungserbringungsrecht (also die bisherige Komplexleistung und die Zahlung des Barbetrages durch den zuständigen Träger) gelten wie für Minderjährige. Der Barbetrag beträgt bei jungen Volljährigen nach § 27c Abs. 3 i.V.m. § 27b Abs. 3 SGB XII mindestens 116,64 Euro.

Die Rechtsgrundlage ist die Regelung des § 134 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 27 c SGB XII, die im Angehörigenentlastungsgesetz aufgenommen worden ist. Das Angehörigenentlastungsgesetz wurde am 12. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt Nr. 46 S. 2135 veröffentlicht.

Broschüre: BTHG – Die dritte Reformstufe in Leichter Sprache

Die Handreichung zum Systemwechsel zum 1. Januar 2020 ist jetzt auch in Leichter Sprache erhältlich und kann in der Geschäftsstelle gegen eine geringe Schutzgebühr per E-Mail an cbp@caritas.de bestellt werden. [Zur digitalen Version](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin

Tatjana Sorge



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Tatjana Sorge
juristische Referentin
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel: 030-284447-825
E-Mail: Tatjana.Sorge@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein
www.cbp.caritas.de